

Der eigene **Gesundheitsschutz** ist dabei zu beachten, z. B. durch Hautschutz beim Riesen-Bärenklaus und Atemwegeschutz bei der Beifußblättrigen Ambrosie.

Die anfallenden ganzen Pflanzen bzw. Pflanzenteile sind über die haushaltsnahe Bioabfallsammlung der Stadtreinigung Leipzig zu entsorgen. Die selbständige Kompostierung der vermehrungsrelevanten Pflanzenteile sollte unterbleiben, weil ein vollständiges Abtöten der Pflanzen auf diese Weise nicht gewährleistet ist und die Pflanzen mit dem Kompost wieder verbreitet werden. Lediglich die oberen Sprosstteile vom Japanischen Staudenknöterich und die blütenlosen Jungpflanzen vom Riesen-Bärenklaus und der Beifußblättrigen Ambrosie können selbst kompostiert werden. Vernichtet werden müssen über die städtische Bioabfallsammlung jedoch die sehr tief reichenden Rhizome des Japanischen Staudenknöterichs, die Wurzeln der Kanadischen Goldrute sowie die reifen Blütenstände der Beifußblättrigen Ambrosie und des Riesen-Bärenklaus.

Ausnahmsweise ist zur Vernichtung der Pflanzen auch eine Verbrennung auf dem Grundstück möglich, wenn die im zweiten Abschnitt dieses Merkblattes beschriebenen Voraussetzungen zutreffend sind. Eine vorhergehende Kontaktaufnahme mit dem Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig zur Vorbeugung des Begehens einer Ordnungswidrigkeit wird empfohlen.

Weitergehende Hinweise zur Bekämpfung bestimmter Neophyten können auch eingeholt werden über:

- die Internetseiten www.floraweb.de und www.neobiota.de,
- beim Bundesamt für Naturschutz (BfN),
Telefon: 0228 8491-0, E-Mail: bfm@bfm.de,
sowie
- beim Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) unter www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/34835.htm.



Riesen-Bärenklaus in Blüte

Impressum

Herausgeber: Stadt Leipzig
Dezernat Umwelt/Ordnung/Sport
Amt für Umweltschutz

Verantwortl. i. S. d. P.: Angelika von Fritsch
Text: Remigius Adamczyk
Fotos: Katrin Fromeyer
Layout: Evelyn Mühling, Sven Saber
Druck: Zentrale Vervielfältigung, Stadt Leipzig

Stand: Juli 2016

Kontakt: Umweltinformationszentrum (UiZ)
Prager Str. 118 – 136, Haus A .II
uiz@leipzig.de, 0341 123-6711

Dieses Merkblatt basiert auf der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen vom 25.09.1994 und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig.



Stadt Leipzig

Amt für Umweltschutz

Merkblatt zur Entsorgung pflanzlicher Abfälle



Behälter mit Gartenabfällen

- Bestellung von **Gartenabfallcontainern** für größere Abfallmengen (bei der Stadtreinigung vorrätig 7 m³, 10 m³ und 30 m³ Fassungsvermögen, kostenpflichtig) unter Tel. 0341 6571-400
- Nutzung von gewerblichen Verwertungsanlagen im Umkreis zu deren Konditionen (Adressen können über das Abfalltelefon 0341 6571-111 erfragt werden)

Bitte beachten Sie, dass **Fallobst** an den Wertstoffhöfen **nicht angenommen** werden kann. Sie können das Fallobst jedoch kompostieren oder über die Biotonne entsorgen.

Darf ich pflanzliche Abfälle verbrennen?

Nein. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist auf dem Gebiet der Stadt Leipzig aufgrund der flächendeckenden Entsorgungsmöglichkeiten verboten. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Der Rauch aus der Verbrennung pflanzlicher Abfälle enthält viel Feinstaub. Die Stadt Leipzig hat aufgrund der Überschreitung zulässiger Grenzwerte für Feinstaub (PM10) einen Luftreinhalteplan erarbeitet. Dieser Plan schreibt vor, dass alle Maßnahmen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung auszuschöpfen sind. Das Verbrännungsverbot für pflanzliche Abfälle ist eine solche Maßnahme, um die Feinstaubbelastung in der Luft zu reduzieren.

Trotz des generellen Verbrennungsverbotes ist eine ausnahmsweise Verbrennung von pflanzlichen Abfällen unter strengen Voraussetzungen durchführbar. Eine Verbrennung ist in den Monaten April und Oktober nur möglich, wenn eine Verrottung auf dem nicht gewerblich genutzten Grundstück und die Nutzung der kostenlosen und kostenpflichtigen Entsorgungsmöglichkeiten der Stadt Leipzig nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

Für gewerblich genutzte Grundstücke besteht diese Ausnahmeregelung nicht. In Ihrem eigenen Interesse nehmen Sie bitte **vor** der beabsichtigten Verbrennung Kontakt mit der Stadt Leipzig (auch per E-Mail) auf, um dem Begehen einer möglichen Ordnungswidrigkeit vorzubeugen. Das Amt für Umweltschutz wird im Einzelfall prüfen, ob die ausnahmsweise Verbrennung rechtmäßig ist.

Amt für Umweltschutz
Abt. Abfall-/Bodenschutz-/Naturschutzrecht
SG Abfall-/Bodenschutzbehörde
Prager Str. 118-136, Haus A
04317 Leipzig
E-Mail: umweltschutz@leipzig.de

Darüber hinaus ist eine Verbrennung ausnahmsweise auch möglich, wenn sie für die Bekämpfung von **gefährlichen Pflanzenkrankheiten** oder **Neophyten** erforderlich ist.

Weitergehende Informationen hierzu entnehmen Sie den nachfolgenden Abschnitten dieses Merkblattes.

Für alle Ausnahmefälle gilt: Die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft darf keinen Gefahren oder Belästigungen wie zum Beispiel durch Rauch oder Funkenflug ausgesetzt werden.

Bei weiteren Fragen zum Umgang mit pflanzlichen Abfällen besteht auch die Möglichkeit zu einer telefonischen Auskunft unter Tel. 0341 123-1660, oder -1627.



Schubkarre mit Pflanzenabfällen

Wie gehe ich mit pflanzlichen Abfällen bei Pflanzenkrankheiten um?

Besteht der Verdacht, dass Pflanzen oder Pflanzenteile mit **gefährlichen Pflanzenkrankheiten** (insbesondere epidemisch auftretender **Feuerbrand** beim Kernobst und Rosengewächsen wie z. B. Weißdorn, Feuerdorn, Zwergmispel sowie **Scharkakrankheit** beim Steinobst) befallen sind, entscheidet das

Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat 75 Pflanzengesundheit
Waldheimer Str. 219
01683 Nossen
Tel.: 035242 631-0

als zuständige Pflanzenschutzbehörde unabhängig von den in diesem Merkblatt beschriebenen Regelungen über die Notwendigkeit und die Art der Vernichtung der pflanzlichen Abfälle.

Bei **nicht gefährlichen Pflanzenkrankheiten** sowie bei Schädlingsbefall können die betroffenen Pflanzenabfälle in der Regel auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die **Kompostierung ordnungsgemäß** erfolgt:

- Der Komposthaufen soll eine Mindesthöhe von 1 m haben.
- Der Komposthaufen soll schichtweise aufgebaut sein, d. h. Wechsel von Pflanzenmaterial, Küchenabfällen und Erdschichten.
- Der Komposthaufen muss regelmäßig umgesetzt werden.

Detaillierte Hinweise finden Sie auch in der Kompostfibel des Umweltbundesamtes. Diese erhalten Sie im **Umweltinformationszentrum**. Außerdem kann man die Broschüre im Internet unter www.stadtreinigung-leipzig.de/Leistungen/Abfallentsorgung/Vorratige-Flyer-zur-Abfallwirtschaft.html herunterladen.